

Wiederherstellung der Antragsfrist - ohne Resonanz

Mit dem erneuten Einräumen der dreimonatigen Antragsfrist mit Wirkung zum **01.06.2012** durch die AOK, hätte es eigentlich keine Zweifel geben können, dass ein Anspruch auf ein Kassenwechsel zur DAK mit Wirkung zum **01.06.2012** bestand, auch wenn die Beantragung erst am **24.04.2013** erfolgte. Schließlich wurde der Beantragungszeitraum vom **28.02.2013** bis zum **27.05.2013** gesetzt. Dies belegt das die Beantragung fristgemäß durchgeführt wurde. Dennoch wurde der Anspruch nicht bestätigt. Eine rechtliche Fehlbewertung war die Ursache hierfür.

Im Rahmen des Klageverfahrens gegen die DAK, wurde vonseiten der AOK sinngemäß bestätigt, dass die dreimonatigen Antragsfrist mit Wirkung zum 01.06.2012 ab dem 28.02.2013 erneut in Kraft getreten sei. Man hätte es versäumt über die dreimonatige Antragsfrist aufgeklärt zu haben, weshalb der Rechtsstand wiederhergestellt worden wäre. „*Ein entsprechender Antrag wurde von der Klägerin jedoch nicht gestellt.*“

Eigentlich wäre eine solche Aussage der AOK nicht zu verstehen. Die AOK verfügte in mehrfacher Hinsicht über die Kenntnis, dass ein Kassenwechsel vorgesehen war und mit Wirkung zum 01.06.2012 das kommissarische Verhältnis beendet werden sollte. Die AOK konnte deshalb absolut sicher sein, keinen Antrag auf Mitgliedschaft zu erhalten. Deshalb ist ein **solcher Hinweis, „es sei kein entsprechender Antrag gestellt worden“**, irreführend.

Zumal durch die Beiladung zum Verfahren, die AOK in Kenntnis gesetzt wurde, dass die Beantragung der Mitgliedschaft bei der DAK erfolgt war. Hier hätte die Verpflichtung für die AOK bestanden, im Verfahren, über die Rechtmäßigkeit des Kassenwechsels aufzuklären und hierbei auf den § 27 SGB X abzustellen. Doch im Gegenteil, es wurde hierbei die gleiche Rechtsansicht vertreten, wie das Gericht vorgegeben hatte und zwar in der Form, dass die Mitgliedschaft zur AOK nie beendet worden sei, weil kein entsprechender Nachweis für eine anderweitige Versicherung vorgelegt worden sei.

Wenn die Mitgliedschaft jedoch verweigert wurde, wird man auch keine Mitgliederbescheinigung erhalten, die der AOK hätte vorgelegt werden können. So wurde vonseiten des Gerichts eine Fehlbewertung vorgenommen. Jedoch weder die AOK, noch die DAK waren in der Lage diesen Fehler zu erkennen.

Der sinngemäße Hinweis der AOK, dass während der eingeräumten dreimonatigen Antragsfrist kein entsprechender Antrag eingegangen sei, muss als

Ausgangspunkt einer weiteren rechtlichen Fehlbewertung gesehen werden.

Man muss davon ausgehen, dass durch die Aussage der AOK hierdurch suggeriert werden sollte, dass die von der AOK veranlasste Wiederherstellung des Rechtsstands für die DAK keine rechtliche Bindung hätte, wobei die DAK scheinbar die gleiche Ansicht vertrat.

Dennoch wurde von der DAK zu keiner Zeit, in einem Vorverfahren explizit das Argument vorgetragen hätte, dass die von der AOK eingeräumte dreimonatigen Antragsfrist keine Bindungswirkung für sie hätte. So wurde im Rahmen der Beantragung der Mitgliedschaft zum einen nur darauf abgestellt, dass die Austrittsbestätigung keine Relevanz hätte und für einen Wechsel eine Kündigungsbestätigung erforderlich sei.

Beim Erlass des Widerspruchsbescheids wurden jedoch der Hinweis auf die irrelevante Austrittsbestätigung nicht mehr dargelegt. Man hätte sonst begründen müssen, weshalb eine solche Bestätigung irrelevant für einen Wechsel wäre. Dies hätte die AOK als Ersteller dieser *Irrelevanz* in Bedrägnis gebracht. Somit verblieb als einzige Argumentation der unstrittige Sachverhalt, dass eine rückwirkende Mitgliedschaft nicht möglich sei. Ansonsten beschränkte sich die Argumentation der DAK in den jeweiligen Vorverfahren durch Hinweise auf entsprechende Urteile.

Wie konnte es eigentlich zu dieser Fehlbewertung kommen:

Es gab hierbei eine Verwechslung zwischen zwei Anspruchsgrundlagen. Dabei fand die falsche rechtliche Regelung ihre Anwendung. Konkret handelt sich hierbei zum einen um den *sozialrechtlichen Herstellungsanspruch* und zum anderen die *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* (§ 27 SGB X).

Grundsätzlich findet der § 27 SGB X stets bei unverschuldeten Fristüberschreitungen im sozialen Bereich seine Anwendung. Als Bundesrecht ist dieser Anspruch für alle beteiligten Institutionen bindend, weshalb ein Wechsel zur DAK mit Wirkung zum 01.06.2012 berechtigt war.

Das Gericht und die Gegenseite hatten scheinbar angenommen, dass für die Wiederherstellung des Rechtsstands, als Rechtsgrundlage der *sozialrechtliche Herstellungsanspruch*, seine Anwendung gefunden hatte. Ein solcher Anspruch, der auf keine direkte Gesetzesgrundlage basiert, findet nur dann seine Anwendung, wenn keine anderweitigen Regelungen bestehen, die einen Ausgleichsanspruch bewerkstelligen können. Eine Bindungswirkung besteht hierbei nur für die Institution, die hierbei das Fehlverhalten verursacht hat.

Vonseiten der beklagten DAK wurde, wie bereits hingewiesen wurde, zu keiner Zeit im schriftlichen Vorverfahren explizit ein solcher Sachverhalt dargestellt worden. Obwohl von der Klägerseite immer wieder auf die Wiederherstellung des Rechtsstands hingewiesen hatte.

Bei gerichtlichen Entscheidungen konnten diesbezüglich entsprechende Hinweise gefunden werden, die zum einen grundsätzlich einen Anspruch auf Wiederherstellung des Rechtsstands in Abrede stellten, oder zumindest die Bindungswirkung für die DAK nicht sehen konnten. Jedoch ohne eine nachvollziehbare Begründung darzustellen. Eine genaue Überprüfung dieses Sachverhalts steht jedoch noch aus. Es wäre schließlich ein Unding, wenn in Urteilen oder Beschlüsse Argumente vorgetragen werden, die jedoch zuvor im schriftlichen Vorverfahren hätten zunächst erörtert werden müssen. Schon von Amts wegen hätte die DAK aufgefordert werden müssen, hierüber Stellung zu nehmen. Der alleinige Hinweis auf die Erforderlichkeit einer Kündigungsbestätigung reicht hierbei nicht aus.

Zusammenfassend darf festgestellt werden:

Obwohl allgemein bekannt war, dass die AOK die Antragsfrist erneut eingräumt hatte, wurde diese Gegebenheit rechtlich falsch bewertet und somit ein korrekter Wechsel zum 01.06.2012 verhindert.